



Sachstand

Wehrpflicht und Kriegsdienstverweigerung in der Ukraine



Wehrpflicht und Kriegsdienstverweigerung in der Ukraine

Verfasser: [REDACTED]
Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 128/14
Abschluss der Arbeit: 14. August 2014
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe
Telefon: + [REDACTED]

Aufgrund der Recherche der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages ließ sich nicht abschließend ermitteln, wie viele Anträge von Wehrpflichtigen auf Kriegsdienstverweigerung gestellt bzw. positiv beschieden wurden. Zwar forderte der VN-Menschenrechtsausschuss im Anschluss an den siebten periodischen Bericht der Ukraine in seinem Fragenkatalog die Ukraine auf, die Anzahl an Anträgen auf Ableisten von Ersatzdienst und die Anzahl der positiven beschiedenen Anträge mitzuteilen.¹ Aus der diesbezüglichen Antwort ergibt sich jedoch, soweit ersichtlich, lediglich, dass im Zeitraum vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011 tatsächlich 1.393 Personen Ersatzdienst leisteten, nicht jedoch wie viele Anträge gestellt bzw. abgelehnt wurden.² Für das Jahr 2002 ging das Quaker Council for European Affairs noch von 2.864 Ersatzdienstleistenden aus. Zugleich charakterisiert dieser Bericht Wehrdienstentziehung als weit verbreitet in der Ukraine und geht unter Berufung auf das Ukrainische Verteidigungsministerium von 48.624 Fällen zwischen 1996 und 2004 aus.³ Dabei ist anzunehmen, dass jährlich etwa 246.397 Männer das wehrfähige Alter erreichen.⁴

Internationale und ukrainische Menschenrechtsorganisationen kritisierten vor der vorübergehenden Aufhebung der Wehrpflicht bis zur Wiedereinführung am 1. Mai 2014 insbesondere die Beschränkung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung auf Personen, die einer der gesetzlich festgelegten Glaubensgemeinschaften angehören, sodass Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften dieses Recht nicht zusteht und eine Berufung auf Gewissensgründe zur Begründung der Kriegsdienstverweigerung ebenfalls ausscheidet.⁵ Zudem habe das Militär einen unzulässigen Einfluss auf das unter ziviler Kontrolle stehende Anerkennungsverfahren und sei Bestechung unbestätigten Berichten zufolge weit verbreitet.⁶

-
- 1 Concluding observations on the seventh periodic report of Ukraine, adopted by the Committee at its 108th session (8–26 July 2013), CCPR/C/UKR/Q/7, Rn. 19.
 - 2 CCPR/C/UKR/CO/7 (Fn. 1), Add. 1 und Anhang.
 - 3 Marc Stolwijk, The right to conscientious objection in Europe: A review of the current situation, <http://www.refworld.org/pd/42b141794.pdf> (zuletzt abgerufen am 14.08.2014), S.74 f.
 - 4 CIA World Factbook, Stand 2010, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/up.html> (zuletzt abgerufen am 14.08.2014).
 - 5 Ukrainian Helsinki Human Rights Union Kharkiv, Human rights in Ukraine – 2013, Human rights organizations' report, <http://khpg.org/files/docs/1398064964.pdf> (zuletzt abgerufen am 14.08.2014), S.159; Stolwijk (Fn. 3), S.74; European Bureau for Conscientious Objection, Report on Conscientious Objection in CoE Member States in 2011 (im Folgenden EBCO 2011), <http://ebco-beoc.org/files/2011-EBCO-REPORT-CoE.pdf> (zuletzt abgerufen am 14.08.2014), S.56; Amnesty International, EUR 01/02/97, Out of the margins: the right to conscientious objection in Europe, <http://amnesty.org/en/library/asset/EUR01/002/1997/en/a3932458-f889-11dd-b378-7142bfbe1838/eur010021997en.pdf> (zuletzt abgerufen am 14.08.2014), S.61; Amnesty International, Ukraine before the United Nations Human Rights Committee, EUR 50/001/2001, <http://www.refworld.org/docid/3c2afe6a3.html> (zuletzt abgerufen am 14.08.2014), S.19.
 - 6 International fellowship of reconciliation conscience and peace tax international, Center for civil liberties Kiev, Ukraine: military Service, conscientious objection and related issues, Submission to the 108th session of the Human Rights Committee, (im Folgenden: IFOR) http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=INT%2fCCPR%2fNGO%2fUKR%2f14379&Lang=en (zuletzt abgerufen am 14.08.2014), S.3 f.

Als weiterer Kritikpunkt wurde angeführt, dass der Ersatzdienst im Vergleich zum Wehrdienst diskriminierend ausgestaltet sei. Zwar wurde seine Länge reduziert, jedoch dauert er immer noch eineinhalb mal so lang wie der Wehrdienst.⁷ Die Arbeitsbedingungen seien zudem bei geringer Bezahlung unangemessen hart und es bestünde keine Auswahl zwischen den wenigen Institutionen, bei denen der Ersatzdienst abgeleistet werden kann. Darüber hinaus könnten Disziplinarverstöße in unverhältnismäßiger Art und Weise zum Entzug der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer führen.⁸ Kritisiert wird zudem, dass Berufssoldaten den Kriegsdienst nicht verweigern können.⁹

Der VN-Menschenrechtsausschuss betont in seinen abschließenden Bemerkungen zum siebten periodischen Bericht der Ukraine vom 22. August 2013 ebenfalls, dass die Möglichkeit des Ersatzdienstes unterschiedslos im Hinblick auf Religionszugehörigkeit und nicht-religiöse Gewissensüberzeugungen zu gewährleisten ist, und der Ersatzdienst der Sache und Dauer nach weder strafend noch gegenüber dem Wehrdienst diskriminierend ausgestaltet sein dürfe.¹⁰



7 EBCO 2011 (Fn. 5), S.56.

8 IFOR (Fn. 6), S.3 f.; Stolwijk (Fn. 3), S.74.

9 IFOR (Fn. 6), S.5; EBCO 2011 (Fn. 5), S.57.

10 CCPR/C/UKR/CO/7 (Fn. 1), Rn.19.